

# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2020



In dieser Ausgabe:

## Der Rotlichtverstoß

12 Verkehrsrecht  
Wann ist ein  
Tempolimit  
aufgehoben?

16 Familienrecht  
Seit dem 01.01.2020  
gilt die neue Düssel-  
dorfer Tabelle

18 Mietrecht  
Und jährlich grüßt das  
Murmeltier: Baulärm  
und Mietminderung

## Editorial

Sehr geehrte Mandantschaft,

wir sind im letzten Jahr des alten Jahrzehnts angekommen. Und woran denken wir, wenn wir beruflich denken? Richtig! Wir überlegen, wie man die Kanzlei fit macht für das Jahr 2025. Dem einen oder anderen sind Fünfjahrespläne ja vertraut.

Das digitale Arbeiten bricht sich Bahn, weil es eine ganze Reihe von Vorteilen gibt:

■ **Zeitersparnis:**

Das Ablegen, Zugreifen und Kopieren von Informationen gehen viel schneller.

■ **Komfortzuwachs:**

Das Durchsuchen digitaler Datenmengen ist deutlich komfortabler im Vergleich zum Durchsuchen von Akten in Papierform. Es kostet weniger Zeit und man muss auch nicht persönlich vor Ort beim Datenspeicher sein.

■ **Sicherheit:**

Es können schnell und kostengünstig Sicherheitskopien erstellt werden.

■ **Platzersparnis:**

Eine Festplatte, die den Inhalt Tausender Aktenordner speichert, benötigt viel weniger Platz als die vergleichbaren Daten in Papierform. Das spart Bürofläche.

■ **Einfachheit:**

Digitale Dokumente lassen sich schnell und problemlos an Mandanten, Gerichte oder Kollegen weiterleiten.



**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz

■ **Mobilität:**

Es müssen keine Akten mehr umhergetragen werden; die Informationen aus ganzen Aktenschränken sind per Laptop auch von unterwegs aus zugänglich.

Wir passen uns damit optimal den Verhältnissen an, weil wir weiterhin das Optimum für Sie, unsere Mandanten, erreichen wollen.

Herzlichst, Ihr Hartmut Roth

■ **Zuwachs an Freiheit:**

Das Arbeiten ist überall möglich, nicht mehr nur am Schreibtisch im Büro. Vermeidung von Medienbrüchen: Viele Dokumente werden heute fast nur noch digital erstellt. Bei elektronischer Archivierung ist ein Ausdrucken, also ein Medienbruch, unnötig.

■ **Datenbanknutzung:**

Saßen wir früher oft tagelang in Bibliotheken, um schwierige juristische Sachverhalte zu klären, helfen uns heute digitale Datenbanken, die richtige Rechtsprechung zu finden.





## Inhalt

### Verkehrsrecht

Der Rotlichtverstoß	5
Achtung Parkplatz!	8
Geschädigte müssen nicht auf höheres Restwertgebot der Versicherung warten!	10
Anrechnung eines Mehrerlöses beim Restwert	11
Wann ist ein Tempolimit aufgehoben?	12
Kein Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge	13
Vermittlungsangebot eines Mietwagens durch die Versicherung muss beachtet werden!	14

### Versicherungsrecht

Tücken in der Kaskoversicherung	15
---------------------------------	----

### Familienrecht

Seit dem 01.01.2020 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle	16
--	----

### Mietrecht

Und jährlich grüßt das Murmeltier: Baulärm und Mietminderung	18
--	----

### Informationen

Wenn ein Gerichtsverfahren über Jahre dauert, ohne das etwas passiert ...	20
Die Messe KarriereStart 2020	22
Juristenwitze und Impressum	23
Kontakt	20

# Der Rotlichtverstoß

Sie haben eine rote Ampel überfahren und sorgen sich um Ihre Fahrerlaubnis oder ein hohes Bußgeld? Hier lesen Sie, welche Strafen auf Sie zukommen können, welche Chancen ein Einspruch gegen Ihren Rotlichtverstoß und den Bußgeldbescheid hat und was für Fahranfänger in der Probezeit gilt.

Das schaffe ich noch, ist doch noch gelb! Dieser Gedanke dürfte vielen Autofahrern durch den Kopf gehen, bevor sie eine rote Ampel überfahren. Dass das Fahren über eine rote Ampel nicht nur eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger darstellt, sondern auch Bußgeld, Punkte und Fahrverbot nach sich ziehen kann, dämmert dem Fahrer meistens erst zu spät: Dann, wenn sie an der Kreuzung geblitzt werden oder im Rückspiegel das Blaulicht der Polizei aufflackert. Doch mit welchem Bußgeld und wie viel Punkten in Flensburg muss der PKW-Fahrer rechnen, der über eine rote Ampel gefahren ist und erwischt wurde?

## Was ist ein einfacher Rotlichtverstoß?

Entscheidend für die Höhe Ihres Bußgeldes ist, wie lange die Ampel bereits rot war. Überfährt das Auto die **rote Ampel** innerhalb **maximal einer Sekunde, nachdem sie von Gelb auf Rot sprang**, handelt es sich laut Bußgeldkatalog um einen **einfachen Rotlichtverstoß**. Der Bußgeldkatalog sieht für diesen ein Bußgeld von **90 Euro sowie einen Punkt im Fahreignungsregister** in Flensburg vor. **Fahranfänger** in der Probezeit müssen nach einem einfachen Rotlichtverstoß neben dem Bußgeld zudem damit rechnen, dass ihre **Probezeit verlängert** wird und sie an einem Aufbauseminar teilnehmen müssen. Die Tabelle zeigt, was ein einfacher Rotlichtverstoß im Detail kostet.

## Was ist ein qualifizierter Rotlichtverstoß?

Einen **qualifizierten Rotlichtverstoß** haben Sie laut Bußgeldkatalog begangen, wenn die **Ampel schon länger als eine Sekunde Rot** zeigte oder durch das Überfahren der roten Ampel **andere Verkehrsteilnehmer gefährdet** wurden. Führt der Rotlichtverstoß zu einer **Sachbeschädigung**, handelt es sich ebenfalls um einen qualifizierten Rotlichtverstoß. Dieses Vergehen ist mit einem **Bußgeld** von **mindestens 200 Euro** deutlich teurer als der einfache Rotlichtverstoß. Zudem muss der Fahrer bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß neben dem Bußgeldbescheid auch mit **einem Monat Fahrverbot und zwei Punkten in Flensburg** rechnen.

Da der Führerschein nach der Punktereform im Jahr 2014 schon bei acht Punkten in Flensburg ganz entzogen wird, können zwei Punkte vor allem für Menschen, die viel mit dem Auto unterwegs sind, eine erhebliche Belastung darstellen. Aber nicht nur für Vielfahrer, die im Beruf auf ihren Führerschein angewiesen sind, kann es sinnvoll sein, **gegen die Strafe nach einem Rotlichtverstoß Einspruch einzulegen**.



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

## Rotlichtverstoß

SACHVERHALT	BUSSGELD	PUNKTE	FAHRVERBOT
ohne Gefährdung	90 Euro	1	–
mit Gefährdung	200 Euro	2	1 Monat
mit Sachbeschädigung	240 Euro	2	1 Monat

Es kommt nicht selten vor, dass Rotlichtverstöße und die entsprechenden Bußgeldbescheide auf **technische Fehler** zurückgehen. Eine defekte Ampelschaltung ist nur ein Beispiel. Diese Tabelle zeigt, was ein qualifizierter Rotlichtverstoß im Detail kostet:

### Qualifizierter Rotlichtverstoß

SACHVERHALT	BUSSGELD	PUNKTE	FAHRVERBOT
ohne Gefährdung	200 Euro	2	1 Monat
mit Gefährdung	320 Euro	2	1 Monat
mit Sachbeschädigung	360 Euro	2	1 Monat

### Was Sie bei einem Rotlichtverstoß tun sollten

#### 1. Schweigen

Wie fast immer im Verkehrsrecht gilt auch, nachdem Sie eine rote Ampel überfahren haben: Schweigen ist zunächst die beste Verteidigung. Das gilt gerade dann, wenn Sie unmittelbar nach dem Vorfall von der Polizei angehalten werden. **Die Gefahr ist groß, sich durch unvorsichtige Aussagen selbst zu überführen.**

Wer geblitzt wurde, bekommt zunächst einen Brief. Mit diesem Anhörungsbogen versucht die Behörde, den Halter des Fahrzeugs sowie den Fahrer zu ermitteln. **Antworten Sie unter keinen Umständen auf das Schreiben.** Machen Sie keine Angaben zur Sache.

Schon zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, **einen Anwalt oder eine Anwältin aufzusuchen.** Gemeinsam können Sie die nächsten Schritte planen. Spätestens nach Zugang eines Bußgeldbescheids wird dieser Schritt unverzichtbar, um diesen auf Fehler prüfen zu können. Beim Vorgehen gegen Bußgeld und Punkte gibt es weitere Ansatzpunkte.

#### 2. Messtechnik prüfen

Bei einem einfachen Rotlichtverstoß reicht in der Regel die Zeugenaussage eines Polizisten als Beweis aus. Bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß muss die Polizei hingegen nachweisen, dass die rote Ampel tatsächlich schon länger als eine Sekunde rot war.

Dies geschieht in der Regel mit Hilfe eines sogenannten **Ampelblitzers**. Dabei handelt es sich um eine Messanlage, die mit Induktionsschleifen versehen ist und genau erfasst, wann das Auto die Haltelinie überfährt. Am Ende hält der Blitzer den vermeintlichen Rotlichtverstoß fest. Vor allem auf stark befahrenen Straßen kann es passieren, dass sich die Induktionsschleife verschiebt und **nicht mehr zuverlässig misst**. Auch nicht geeichte oder falsch kalibrierte Anlagen können ein Ansatz sein, um die Messung anzufechten.

#### 3. Ampelschaltungen anzweifeln

Auch Ampeln machen Fehler: Vor allem **zu kurze Gelbphasen** können den Rotsünder entlasten und für einen erfolgreichen Einspruch sorgen. Innerorts muss die **Gelb-Phase** je nach erlaubter Geschwindigkeit **mindestens zwischen drei und fünf Sekunden** dauern. Zeigt die Ampel kürzer Gelb, kann der betroffene Fahrer anführen, dass er **nicht mehr rechtzeitig bremsen** konnte und das Überfahren der roten Ampel unvermeidlich gewesen sei.

Gelegentlich kommt es aber zu noch gravierenderen Fehlschaltungen. Auch wenn es wie eine schlechte Ausrede klingt, gibt es tatsächlich Fälle, in denen **eine Ampel Grün anzeigt, obwohl sie eigentlich Rot zeigen sollte**. In solchen Fällen kann der Anwalt einen **Schaltplan der Ampel oder das Gutachten eines Sachverständigen anfordern**. Auch in diesem Fall hat ein Einspruch gegen den Rotlichtverstoß und das damit verbundene Bußgeld **Aussichten auf Erfolg**.



#### 4. Beweisfoto muss eindeutig sein

Eine weitere Hürde für die Behörden ist die eindeutige Identifizierung der Person, die gefahren ist. Sofern die Polizei den Sünder nicht auf frischer Tat ertappt, ist das Foto des Blitzers der entscheidende Beweis. Um den Fahrer festzustellen, dürfen die Behörden auch **Profilbilder in sozialen Netzwerken prüfen** oder den vermeintlichen Fahrer des Autos **zu Hause besuchen**. Dennoch ist eine Identifizierung, die auch vor Gericht bestand hat, gar nicht so einfach.

Um ein Blitzer-Foto zweifelsfrei der Person zuzuordnen, die den PKW gefahren ist, müssen **eine Vielzahl von biometrischen Merkmalen erkennbar sein**. Die Qualität der Fotos erfüllt aber oft nicht die Ansprüche, die Gerichte einfordern. Ist das **Gesicht des Fahrers** beispielsweise durch dessen Hand oder eine Sonnenblende teilweise **verdeckt**, ergibt sich nach einem Rotlichtverstoß die **Chance, unerkannt und somit ohne Strafe zu bleiben**.

**Eine ganz schlechte Idee ist es, einen anderen Fahrer anzugeben**, der dann den Punkt oder das Fahrverbot übernehmen soll. Dabei handelt es sich um eine falsche Verdächtigung. Das ist eine **Straftat**.

#### 5. Individuelle Umstände können strafmildernd sein

Wie bei jedem anderen Vergehen gilt es auch bei einem Rotlichtverstoß, die **Situation zu berücksichtigen**. Es gibt viele Urteile, die auf ein Fahrverbot verzichteten, weil die Umstände günstig waren. Das gilt vor allem, wenn Sie versehentlich oder wegen einer kurzen Unaufmerksamkeit über die rote Ampel gefahren sind.

So urteilte das OLG Karlsruhe, dass bei einem Rotlichtverstoß von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, wenn der Fahrer versehentlich nicht auf die eigene rote Ampel, sondern auf das Grün der Nachbarspur achtet und daraufhin losfährt (AZ: 2 (6) SsBs 558/09). Auch wenn Sie nachweislich zwar die Haltelinie, nicht aber die Kreuzung überfahren, können Sie eine schwere Strafe abwehren. Gleiches gilt, wenn Sie die rote Ampel auf legale Weise „umfahren“.

#### Bei Rot über die Fahrradampel: Rotlichtverstoß

Wenn ein Fahrradfahrer über eine rote Fahrradampel fährt, stellt das einen Rotlichtverstoß dar. Fahrradampeln würden rechtlich nicht anders behandelt als reguläre Ampeln. Radfahrer, die trotz roter Ampel nicht anhalten, riskieren ein Bußgeld von 60 Euro und einen Punkt in Flensburg – unabhängig davon, ob es eine Fahrradampel oder eine andere Ampel ist.

Auf den Gehweg auszuweichen, wenn die Ampel rot zeigt, ist keine gute Idee. Wenn der Radfahrer die Fahrradampel gezielt umfährt und danach wieder – noch bei Rotlicht – in den durch die Ampel geschützten Bereich einfährt, liegt ebenfalls ein Rotlichtverstoß vor.



### Zusammenfassung: Wie Sie bei einem Rotlichtverstoß vorgehen

- Hält die Polizei Sie an, nachdem Sie eine rote Ampel überfahren haben, berufen Sie sich auf Ihr Recht zu **Schweigen**. Machen Sie keine Angaben zum vermeintlichen Rotlichtverstoß. Äußern Sie auch **keine Entschuldigung** wie „Ich dachte, ich schaffe es noch.“
- Wenn Sie den **Anhörungsbogen** per Post erhalten: Machen Sie auch hier **keine Angaben** zum Rotlichtverstoß, den Ihnen die Behörde vorwirft. Ist der Brief an Sie adressiert, können Sie davon ausgehen, dass der Behörde ihre persönlichen Daten bereits vorliegen.
- Überprüfen Sie, was genau die Behörde Ihnen zur Last legt. Nach dem seit 2014 gültigen Punktesystem kann es heute schneller zum Entzug der Fahrerlaubnis kommen. Hier können sie nachschauen, welche Strafe Ihnen droht. **Überprüfen** Sie, welche **Konsequenzen** zusätzliche Punkte in Flensburg oder ein vorübergehendes Fahrverbot für Sie hätten. **Den aktuellen Stand ihres Punktekontos können Sie beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg in Erfahrung bringen.**
- Vor allem wenn Sie **beruflich auf Ihren Führerschein angewiesen** sind und schon ein Monat Fahrverbot Sie vor große Probleme stellt, **kann sich ein Einspruch für Sie lohnen.**
- **Sprechen Sie so früh wie möglich mit einem Anwalt oder einer Anwältin.** Informieren Sie sich, wie erfolgreich Ihr Einspruch gegen die Strafe und den Bußgeldbescheid sein könnte. Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen: Prüfen Sie, ob Ihre Kosten übernommen werden – auch für eventuelle Gutachten.
- **Geben Sie niemals eine Person als Fahrer an, die nicht am Steuer saß, als der Wagen über die rote Ampel gefahren ist.**

## Achtung Parkplatz!

Auch wenn ein Parkplatz als Dauerparkplatz gekennzeichnet ist, sollte man sich vor Ort über die tatsächliche Parksituation informieren und Hinweisschilder beachten. Ansonsten kann es zu bösen Überraschungen kommen, und es droht die Gefahr, abgeschleppt zu werden.



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Beim Befahren eines Parkplatzes ist ein Umdenken erforderlich. Klare Regeln, die im Straßenverkehr gelten, sind auf Parkplätzen nicht anwendbar. Es gilt nicht die Straßenverkehrsordnung unmittelbar, sondern maßgeblich die gegenseitige Rücksichtnahme des § 1 Absatz 2 StVO. Dies bereitet bei der Haftungsverteilung Probleme. Viele Versicherer gehen davon aus, dass hier grundsätzlich eine Haftungsquote von standardisiert 50 % zu 50 % anzuwenden ist, und berufen sich auf einen

Verstoß der gegenseitigen Rücksichtnahme. Hier gilt es, genau zu prüfen. Der BGH hat nunmehr klare Entscheidungen getroffen, die sich von dem Regulierungsverhalten der Versicherer deutlich unterscheiden. Insbesondere sei bei Unfällen auf einem Parkplatz, die sich durch ein Rückwärtsfahren ereignen, eine standardisierte Quotenregelung nicht sachgerecht. Kollidiert ein Rückwärtsfahrender mit einem anderen Fahrzeug, so können zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Verhalten

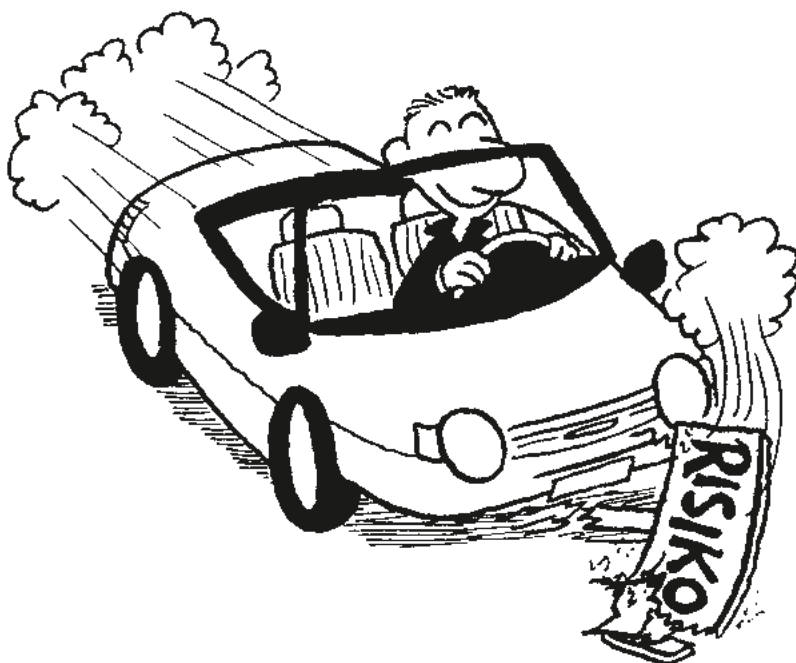


ten des Rückwärtsfahrenden beruht, die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Anwendung kommen. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch verursacht und verschuldet hat.

Gleiches gilt bei Unfällen, die sich durch ein Ein- und Aussteigen ereignen. Ereignet sich eine Kollision mit einer sich öffnenden Tür, ist gerechtfertigt, auch hier den Anscheinsbeweis anzunehmen, mithin davon auszugehen, dass derjenige, der die Tür öffnet, die Kollision verursacht und verschuldet hat. Hiervon ist auf Parkplätzen die Situation zu unterscheiden, sofern sich eine Kollision dadurch ereignet, daß eine Tür bereits seit geraumer Zeit offen steht. Der BGH hat außerhalb von Parkplätzen klargestellt, dass § 14 Abs. 1 StVO – Sorgfalt beim Ein- und Aussteigen – sich nicht ausschließlich auf solche Vorgänge beschränkt, bei denen durch das unvorsichtige Öffnen einer Fahrertür ein Überraschungsmoment für andere Verkehrsteilnehmer eintrete.

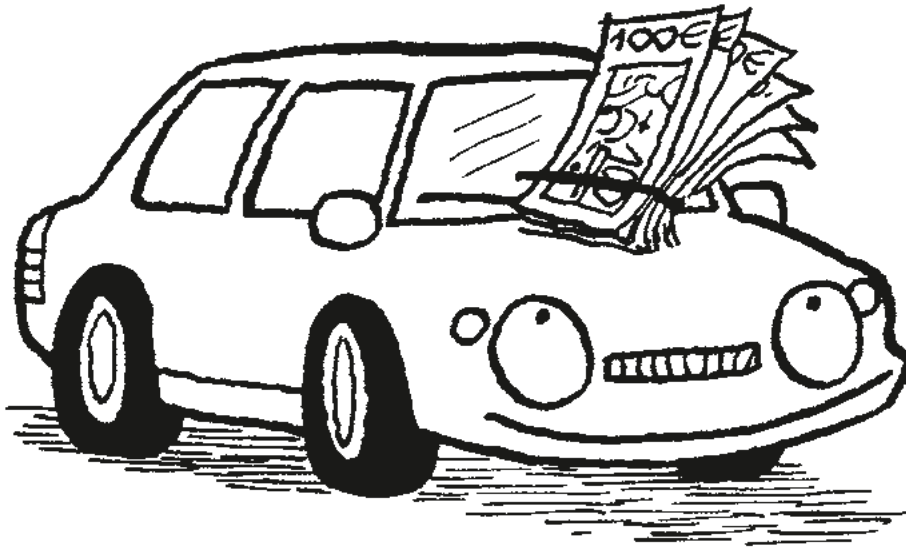
Das Gesetz stelle nämlich nicht auf das überraschende Öffnen einer Fahrzeugtür ab, sondern auf das Öffnen der Fahrzeugtür überhaupt. Hierbei spreche auch der Beweis des ersten Anscheins für eine Sorgfaltspflichtverletzung desjenigen, der die Fahrertür seines Fahrzeugs geöffnet habe. Dies gilt vom Öffnen bis zum Schließen. Für Parkplätze liegt eine solche klarstellende Rechtslage noch nicht vor, so dass in diesen Fällen es zu einer Haftungsquote kommen kann.

Letztlich ereignen sich Unfälle auf Parkplätzen derart, dass ein Verstoß „rechts vor links“ in Streit steht. Auch diese Frage hat der BGH



bislang nicht entschieden. Allerdings hat er die Anordnung von Schrittgeschwindigkeit und allgemeiner Rücksichtnahme auf einem nichtöffentlichen Gelände (Großmarkt) als abschließende Regelung eingestuft, neben der die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ keine Geltung erhalte, da das Interesse der StVO, die zügige Abwicklung des Straßenverkehrs zu gewährleisten, auf einem Großmarkt hinter die Notwendigkeit zurücktrete, zu be- und entladen. Die Rechtsprechung ist hierzu noch vielfältig und vertritt unterschiedliche Ansätze. Es scheint jedoch sachgerecht, dass auf Parkplätzen, wo Fahrspuren und Fahrbahnen betroffenen sind, denen eindeutiger Verkehrscharakter zugutekommt, gleichfalls den Anscheinsbeweis anzuwenden, da dort die Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs im Vordergrund steht.

Weitere klarstellende Entscheidungen wären wünschenswert, damit eine außergerichtliche Regulierung ohne Gerichte bemühen zu müssen, erfolgen kann.



## Geschädigte müssen nicht auf höheres Restwertgebot der Versicherung warten!

Bei einem Totalschaden oder Abrechnung eines Schadens auf Totalschadensbasis ist der Geschädigte nicht verpflichtet eigene Anstrengungen zu unternehmen, ein Internetangebot von überregionalen Händlern einzuholen oder sogar ein höheres Restwertangebot der gegnerischen Haftpflichtversicherung abzuwarten (BGH Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 673/15).

Der Geschädigte darf auf die Restwertermittlung des von ihm privat beauftragten Sachverständigen vertrauen. Der Sachverständige muss im Gutachten 3 regionale Restwertgebote abbilden. Wenn dies der Fall ist, darf auf das Gutachten vertraut werden. Sind keine 3 Angebote abgebildet, gilt dieser Vertrauensgrundsatz nicht.

Der Geschädigte muss dem gegnerischen Haftpflichtversicherer nicht ermöglichen ein höheres Restwertgebot einzuholen. Der Geschädigte verstößt dadurch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet der Versicherung vor Restwertveräußerung das Gutachten zur Verfügung zu stellen. Sofern die Restwertermitt-

lung richtig vorgenommen ist, gilt der Vertrauensgrundsatz auf das eingeholte Gutachten zu Gunsten des Geschädigten.

Der Geschädigte darf sein Fahrzeug jederzeit veräußern. Dies kann er sogar vor der Gutachtenfertigstellung. Sofern der Sachverständige einen höheren Restwert ermitteln sollte, wäre dies allerdings im Risikobereich des Geschädigten.

Ist das Fahrzeug noch nicht veräußert und ein Restwertgebot der Versicherung geht dem Geschädigten zu, ist der Geschädigte verpflichtet das höhere Angebot der Versicherung anzunehmen, da er ansonsten gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt.

## Anrechnung eines Mehrerlöses beim Restwert

Wenn der Geschädigte einen Mehrerlös beim Verkauf des Fahrzeuges erzielt, welcher über der Restwertermittlung liegt, ist dieser Mehrerlös prinzipiell anzurechnen (LG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2013 – 13 S 199/12).

Dem Gericht lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Ein Geschädigter hatte einen unverschuldeten Unfall mit Totalschaden seines Fahrzeuges. Der Sachverständige ermittelte einen Restwert von 5.500,00 €. Der Geschädigte hatte das Fahrzeug zur Inzahlungnahme an das Autohaus für 6.250,00 € abgegeben. Der Geschädigte hatte mithin ohne große Anstrengungen einen höheren Restwert erzielt, welcher anzurechnen ist. Wenn ein Geschädigter, wozu er nicht verpflichtet ist, einen Sondermarkt zur Verwertung seines Fahrzeuges und Erzielung eines Mehrerlöses in Anspruch nimmt und hierdurch einen höheren Restwert erzielt, ist eine Anrechnung regelmäßig vorzunehmen (BGH Urt. v. 07.12.2004).

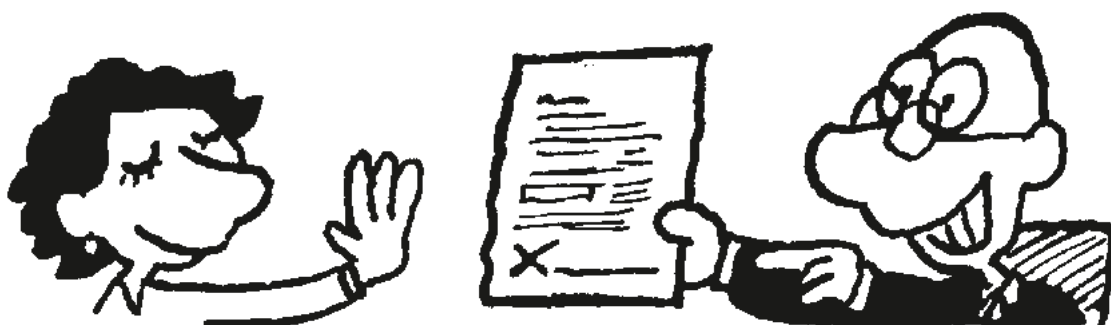
Eine Ausnahme von der Anrechnung des Mehrerlöses ist dann zu erwarten, wenn der Geschädigte darlegt, dass dieser Mehrerlös durch überobligatorische Anstrengung erreicht worden ist. Der Geschädigte müsste in dem Fall darlegen, was er alles unternommen

hat, um einen höheren Restwert zu erzielen. Er müsste darlegen, wie viele Restwertgebote er selbst eingeholt hat und dass er hierzu mehrere Händler befragt hat. Allein das Einstellen in das Internet wird hingegen nicht als überobligatorisch gesehen. Ist dargelegt, dass solche Anstrengungen unternommen worden sind, ist der Mehrerlös nicht anzurechnen und der Schädiger (gegnerische Haftpflichtversicherung) wird hierdurch nicht entlastet.

So entschied das LG Kiel (Urt. v. 19.07.2013 – 13 O 60/12), dass der Geschädigte sich den Mehrerlös nicht anrechnen lassen muss, wenn zum Beispiel Zubehörteile zusätzlich mit veräußert werden. Im zu entscheidenden Fall hatte der Geschädigte sein verunfalltes Fahrzeug zusätzlich mit Winterreifen veräußert und dadurch kam es zum Mehrerlös. Im Fall war es der Versicherung nicht möglich nachzuweisen, dass dieser Mehrerlös nicht durch das Zubehör erfolgte.

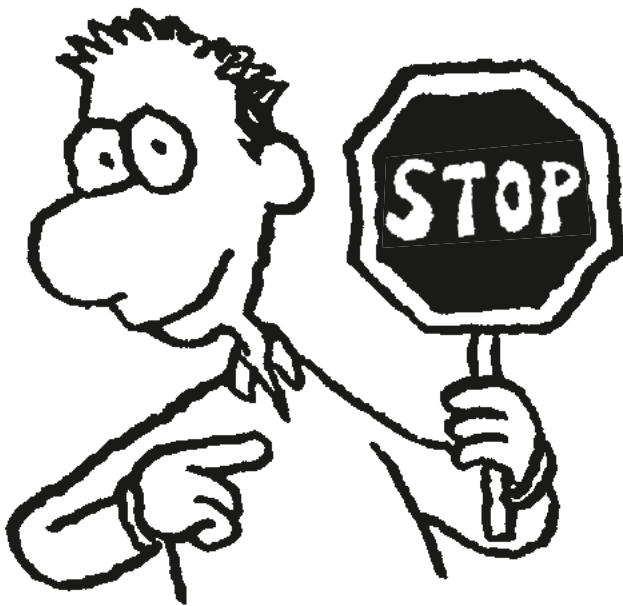


Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche



## Wann ist ein Tempolimit aufgehoben?

Viele Autofahrer haben im Kopf oder noch damals in der Fahrschule gelernt, dass ein Tempolimit bei der nächsten Einmündung oder Hauptstraßenverkehrszeichen aufgehoben ist und sodann statt mit vorher angezeigten 30 km/h wieder innerorts mit 50 km/h gefahren werden darf.



Es erscheint logisch, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung beendet ist, sofern kein weiteres Schild darauf aufmerksam macht. Immerhin würden Autofahrer, die erst nach dem Schild auf die Straße einbiegen, nichts von der Beschilderung wissen.

Auch auf Autobahnen hält sich der Verkehrsirrtum, dass nach einer Auffahrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gilt oder aufgehoben ist. Dieser Irrtum kann fatale Folgen haben, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung ab 31 km/h innerorts vorliegt oder ein zweites Mal innerhalb eines Jahres die Geschwindigkeit um 26 km/h und mehr überschritten wurde. Sodann droht ein Fahrverbot von einem Monat. Obwohl man der Ansicht gewesen sei, dass die Geschwindig-

keit von 50 km/h gilt und sodann nur 11 km/h überschritten wurde.

### Gilt die Geschwindigkeit als aufgehoben nach einer Einmündung oder Auffahrt?

Nein, denn eine Einmündung oder Auffahrt stellt keine verkehrsrechtliche Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung dar.

Das Tempolimit ist erst aufgehoben, wenn ein entsprechendes Verkehrsschild dies anzeigt oder eine neue zulässige Höchstgeschwindigkeit angezeigt wird. Damit sind auch andere geschwindigkeitsregelnde Verkehrsschilder gemeint, etwa das gelbe Schild am Ortseingang oder Schilder mit abweichenden Höchstgeschwindigkeiten. Das bekannte schwarzgerahmte Aufhebungsschild ist rund mit fünf schwarzen Querstreifen auf weißem Grund. Ohne Geschwindigkeitsangabe hebt es sämtliche Tempolimits und Überholverbote auf. Bei der Aufhebung einer konkreten Geschwindigkeitsbegrenzung wird die graue Ziffer für die bisherige Höchstgeschwindigkeit von den schwarzen Streifen durchgestrichen. Einmündungen, Kreuzungen oder Auffahrten sind also kein Freifahrtschein.

Wer an einer Auffahrt auf die Autobahn auffährt und keine Geschwindigkeitsbegrenzung signalisiert bekommt, kann hierfür mangels Verschulden belangt werden. Auch ist auf die örtlichen Begebenheiten abzustellen, ob ggf. eine Baustelle vorhanden ist, welche nicht mit 130 km/h befahren werden kann.

Für alle anderen Autofahrer gilt die Begrenzung, welche bereits vor der Auffahrt aufgestellt worden war, fort.

Ein prominentes Urteil dazu fällt das Oberlandesgericht Hamm im Jahr 1996 (Az. 2 Ss OWi 524/01). In einigen Fällen können aber auch Fahrer belangt werden, die erst später in die Straße einbiegen. Auch wenn das Tempolimit nicht wiederholt wird. Gerade von ortsansässigen Fahrern wird nämlich angenommen, trotzdem Kenntnis über die geltende Höchstgeschwindigkeit zu haben.

Tempolimits bei Gefahrensituationen mit Zusatzverkehrszeichen wie scharfen Kurven gelten nur so lange, bis die Gefahr nicht mehr besteht. Ein Schild, das die Begrenzung wieder aufhebt, gibt es in den meisten Fällen nicht. Auch kann ein Tempolimit auf eine Strecke mit Zusatzschild beschränkt werden, dass das Limit für die nächsten 400 m beispielsweise besteht. Ein Tempolimit 30 km/h nach einem Ortseingangsschild gilt somit für die gesamte Ortsdurchfahrt, wenn das Tempolimit nicht durch andere Verkehrszeichen aufgehoben wird.

## Kein Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge

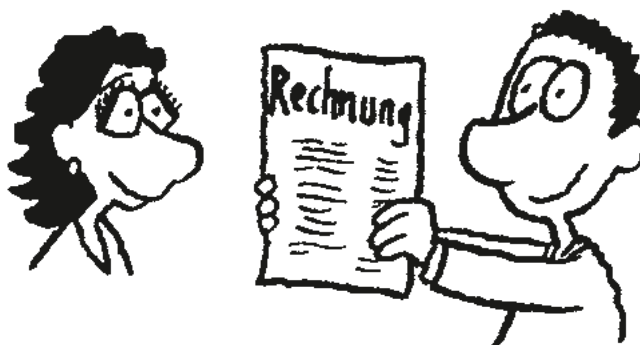
**Der BGH hat mit Urteil vom 06.12.2018 – VII ZR 285/17 geurteilt, dass es für gewerblich genutzte Fahrzeuge keinen abstrakten Nutzungsausfall gibt, wenn der Schaden quantifiziert dargestellt werden kann. Es stünden lediglich die Vorhaltekosten für ein Reservefahrzeug, entgangener Gewinn oder Kosten für ein Ersatzfahrzeug als Anspruch zu.**

Der 6. Zivilsenat hatte entschieden, dass auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge Nutzungsausfall zu zahlen ist, wenn das gewerbliche Fahrzeug nicht zur Gewinnerzielung diente und ein entgangener Gewinn dadurch nicht bezifferbar wäre. Der 7. Senat hatte im entschiedenen Fall eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung abgelehnt, da der Schadensersatz durch den Ausfall eines Kranes durch entstandenen Schaden durch Vergabe

an andere Unternehmen dargestellt werden konnte. Die Entwicklung bei gewerblichen Fahrzeugen, die nicht der Gewinnerzielung dienen und der Schaden nicht anderweitig darstellbar ist, bleibt daher abzuwarten. So dürfte zum Beispiel ein Autohaus bei der Beschädigung eines Vorführfahrzeuges berechtigt sein, welches keinen Gewinn erzielt, da es nicht vermietet wird, den Nutzungsausfall pauschal geltend zu machen.



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche



## Vermittlungsangebot eines Mietwagens durch die Versicherung muss beachtet werden!



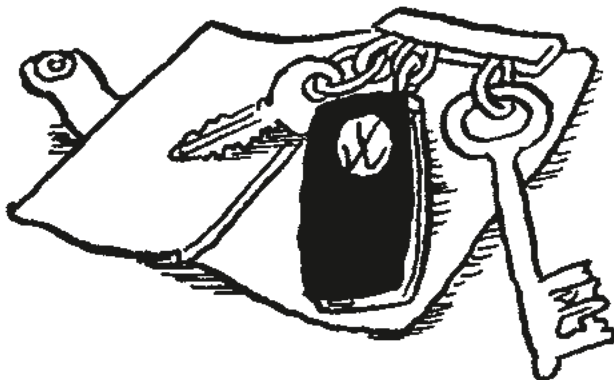
Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihn gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde (BGH 12.02.2019 – VI ZR 141/18).

Als Geschädigter muss man auch bei einem unverschuldeten Unfall den Schaden möglichst gering halten. Immer häufiger werden Geschädigte bei einem unverschuldeten Unfall unverzüglich von der gegnerischen Haftpflichtversicherung angerufen. Hierbei wird dem Geschädigten kurz unterbreitet, dass der Mietwagen nicht teurer als 35,00 € netto am Tag sein darf, oder man ist bei der Vermittlung eines Mietwagens behilflich. Sodann erfolgen unter Umständen noch kurze Ausführungen zu den Nebenkosten. Dies stellt sodann ein Vermittlungsangebot der Versicherung dar, welches ausreichend ist. Nimmt der Geschädigte sodann dieses Vermittlungsangebot nicht an und mietet

einen teureren Ersatzwagen an, bleibt er auf der Differenz der Kosten sitzen. Der Geschädigte hat dann gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da es dem Geschädigten zugemutet wird, dass er das Vermittlungsangebot annimmt.

Wenn bereits vor einem Vermittlungsangebot ein Mietwagen konkret angemietet ist, ist ein Wechsel häufig nicht angezeigt. Dies wäre sodann für den Geschädigten unter Umständen unzumutbar. Je länger der Ausfallzeitraum ist und der Geschädigte auf einen Ersatzwagen angewiesen ist, kann sich jedoch die Unzumutbarkeit des Wechsels negieren. Aufgrund der Schadensminderungspflicht wären bei längerem Ausfall sodann auch ein Wechsel in Betracht zu ziehen und ein späteres Vermittlungsangebot zu realisieren.

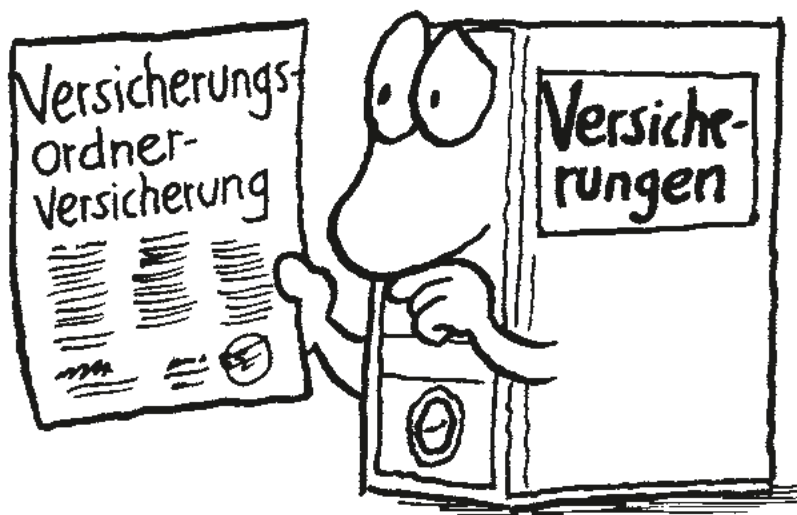


Die Rechtsprechung bezieht sich allerdings nur auf die Mietwagenkosten, welche als Begleitschaden gelten. Die Versicherung darf dem Geschädigten nicht die Reparaturwerkstatt vorschreiben. Der Geschädigte hat das Recht, sein Fahrzeug in der Werkstatt seiner Wahl konkret reparieren zu lassen. Ein Verweisungsrecht der Versicherung ist nur bei einer fiktiven Abrechnung (auf Gutachtenbasis) ohne konkrete Reparatur möglich. Auch hier gibt es Ausnahmen.



## Tücken in der Kaskoversicherung

Eine Kaskoversicherung wird abgeschlossen, wenn Versicherungsschutz für einen vollständig oder teilweise eigenverschuldeten Fahrzeugschaden bestehen soll. Gerade bei Neufahrzeugen will man sich absichern, da der Neuwagenpreis bei einem eigenverschuldeten Schaden nicht aus der „Portokasse“ gezahlt werden kann. Es geht mithin bei einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall um eigene Ansprüche gegen den Versicherer und um erhebliche Geldzahlungen.



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Mit dem Versicherungsvertrag werden Rechte und Pflichten vereinbart, insbesondere sogenannte Obliegenheitspflichten. Dies sind Handlungspflichten, die vor und nach dem Versicherungsfall zu beachten sind. Wird gegen Obliegenheitspflichten verstoßen, kann der Versicherer insoweit ganz oder teilweise die Leistung verweigern. Da es um erhebliche Zahlungen geht, nimmt dies der Versicherer auch häufig in Anspruch, mithin er verweigert die Leistung.

So ist meist mit dem Versicherungsvertrag vereinbart, dass zum Beispiel der Unfallort nach

einem Unfall nicht unerlaubt verlassen werden darf. Es ist „alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann.“ Dies ist dann eine vertraglich zu erfüllende Pflicht. Wenn der Versicherer feststellt, daß nach einem Unfall keine Polizei verständigt wird, wendet er meist eine Verletzung dieser Aufklärungsobliegenheit ein und verweigert die Leistung. So einfach ist es jedoch bei genauerer Prüfung nicht. Prozesse gehen zahlreich mit der sogenannten Beweislast gewonnen oder verloren. Dies bedeutet, daß derjenige, der einen Sachverhalt beweisen muss, die Schwierigkeiten auf seiner Seite hat,

den Beweis auch so zu führen, dass ein damit befasstes Gericht keine Zweifel an seiner Version hat. Bei der Behauptung, daßs gegen Obliegenheiten verstoßen wurde, muss grundsätzlich der Versicherer den Beweis erbringen, dass der Versicherte gegen die Obliegenheit verstoßen hat und sich der Verstoß auch ausgewirkt hat.

Dies ist in der Regel aber nicht so einfach und klar. Wenn der Kläger beispielsweise auf der Autobahn gegen die Leitplanke gefahren, jedoch nicht an Ort und Stelle stehen geblieben ist, verstößt dies gegen den Wortlaut der Vereinbarung in dem Versicherungsvertrag, wonach der Versicherte am Unfallort verbleiben und Aufklärung zulassen muss. Es liegt jedoch zeitgleich die Handlungspflicht

gemäß der Straßenverkehrsordnung vor, auf der Autobahn nicht anzuhalten und stehen zu bleiben, insbesondere ohne Seitenstreifen, da andere gefährdet werden könnten. Wenn aber eine Pflicht besteht nicht anzuhalten, jedoch der Versicherungsvertrag beschreibt, daß an der Unfallstelle zu warten ist, kollidiert dies miteinander. Beide Pflichten zugleich können freilich nicht erfüllt werden. Dann könnte zumindest daran gezweifelt werden, ob die Obliegenheit erfüllt werden konnte, wie gleichfalls, ob dies überhaupt schuldhaft erfolgt ist.

So ist der Versicherungsnehmer gut beraten eine Leistungskürzung oder Verweigerung nicht zu akzeptieren, wenngleich er gegen den Wortlaut des Versicherungsvertrages vermeintlich verstoßen hat.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

## Seit dem 01.01.2020 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle

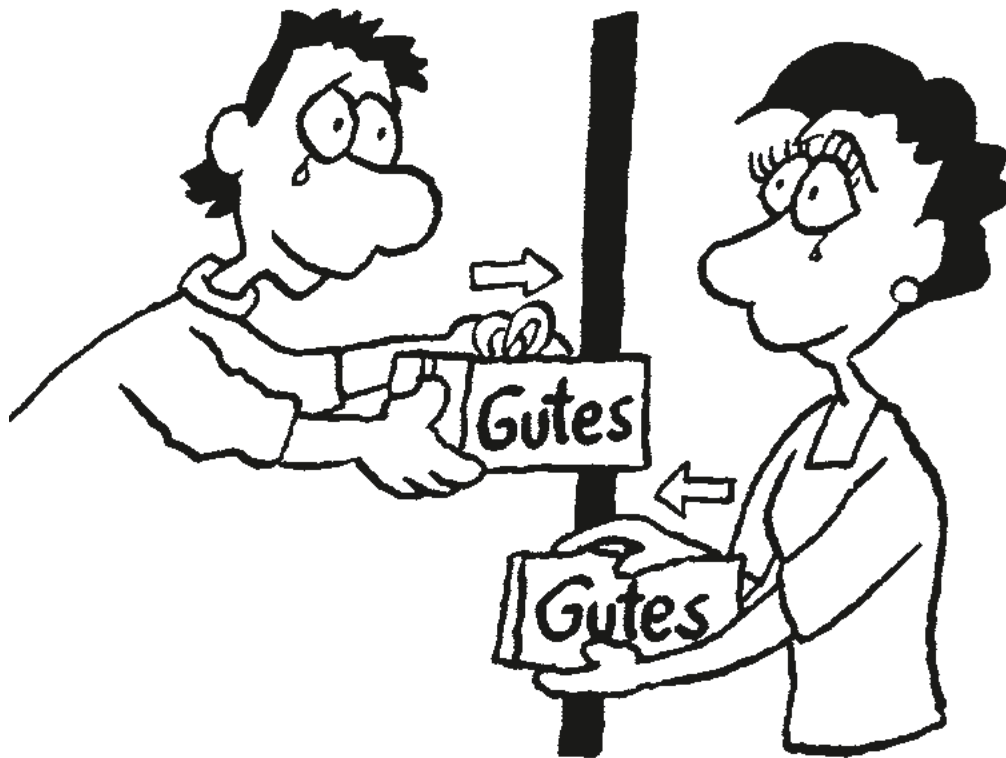
Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, welche seit 1979 von den Richtern des Oberlandesgerichts Düsseldorf herausgegeben wird, beruht auf Koordinierungsgesprächen sämtlicher Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Familiengerichtstages e.V.. Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB. Sämtliche Oberlandesgerichte der Bundesrepublik Deutschland verwenden diese Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie zur Entscheidungsfindung. Einheitlich werden die einzelnen Bedarfssätze zugrunde gelegt und der Selbstbehalt soll nicht differenzieren zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Düsseldorfer Tabelle, welche vom Oberlandesgericht Düsseldorf regelmäßig herausgegeben wird, wurde zum 01.01.2020 geändert. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sowie den sogenannten Studierendenbedarf, soweit der Studierende nicht mehr bei seinen Eltern oder einem der Elternteile wohnt.

Ferner wurden die sogenannten Selbstbehalte angepasst. Von diesen Änderungen wollen wir im folgenden im Einzelnen berichten.

### Hierzu im Einzelnen:

**1. Die Bedarfssätze minderjähriger Kinder wurden angehoben.**



Der Mindestunterhaltsbetrag beträgt insoweit danach ab dem 01.01.2020

- für Kinder der I. Altersstufe bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369,00 €
- für Kinder der II. Altersstufe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 424,00 €
- für Kinder der III. Altersstufe bis zur Volljährigkeit 497,00 €

Diese Erhöhung des Mindestunterhaltsbetrages führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der II. - X. Einkommensgruppe der Tabelle. In der Vergangenheit wurden diese ab der II. - V. Gruppe um jeweils 5 % und in den folgenden Gruppen um jeweils 8 % des Mindestunterhalts angehoben. Diese jeweilige Anhebung wurde auch in der neuen Düsseldorfer Tabelle ab Januar 2020 vorgenommen.

Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder, welche in 2018 und 2019 unverändert blieben,

wurden zum 01.01.2020 angehoben. Sie betragen 125 % des Bedarfs der II. Altersstufe. Die Einkommensgruppen hinsichtlich volljähriger Kinder, welche zuletzt zum 01.01.2018 erhöht wurden, bleiben 2020 unverändert.

## 2. Bedarf von Studierenden

Der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wurde von bisher 735,00 € auf 860,00 € (einschließlich 375,00 € Warmmiete) angehoben. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit 01.07. 2019 204,00 € für das erste und zweite Kind und 210,00 € für ein drittes Kind sowie ab dem vierten Kind dann 235,00 €. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel hälftig und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in den Zahlbetragstabellen aufgelistet.

### 3. Selbstbehalte

Erstmals seit dem Jahr 2015 ändert sich der sogenannte Selbstbehalt. Diese Selbstbehalte bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, welche noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des Nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960,00 € und des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1160,00 € (bislang 880,00 € bzw. 1080,00 €). Dabei beinhaltet der notwendige Selbstbehalt Unkosten i.H.v. 430,00 € (Warmmiete). Dieser Selbstbehalt kann jeweils erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten

und nicht unangemessen sind. Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf mindestens 1400,00 € statt bisher 1300,00 €.

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt bzw. Ansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nichtehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1280,00 € gemäß der neuen Tabelle und des nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1180,00 €. Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern steigt von bisher 1800,00 € auf 2000,00 €. Auswirkungen des sogenannten Angehörigenentlastungsgesetzes wurden in der neuen Tabelle noch nicht berücksichtigt.

## Und jährlich grüßt das Murmeltier: Baulärm und Mietminderung



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

Das Recht zur Mietzinsminderung bei Baulärm ist ein klassischer Streitpunkt, welcher immer wieder neue Fragen und Entscheidungen hervorbringt. Dabei wurde auf dem Nachbargrundstück eines Wohnhauses eine Baustelle zur Errichtung eines neuen Wohn- und Geschäftshauses eingerichtet. Als umfangreiche Abriss- und Bohrarbeiten zu erheblichen Lärmbelästigungen für die Mieter führen, erklären diese gegenüber dem Vermieter dann Mietzinsminderung. Der Mietzins wird teilweise einbehalten. Der Vermieter wies die Mietminderung zurück, weil der behauptete Baulärm nicht zur Mietminderung berechtige nach Ansicht des Vermieters. Die vorübergehende Änderung des Wohnumfeldes sei kein Minderungsgrund.

Dieser Klassiker eines Rechtsstreites taucht inzwischen fast jährlich neu auf. In einer vom Landgericht Berlin, Beschluss vom 12.07.2018 – 67 S 105/18, getroffenen Entscheidung wehrte sich der Vermieter ohne Erfolg gegen den Einbehalt des Mietzinses. Denn nach Auffassung der Richter war der Mietzins während der Bau-

phase auf dem Nachbargrundstück durch Baulärmimmissionen tatsächlich gemindert gewesen. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Gerichtes folgte, dass die Nutzung der Wohnung beeinträchtigt gewesen ist. Baulärm als solcher berechtige zur Mietminderung. Die Annahme einer Mietminderung bei Baum-



missionen stehe im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Kammer. Dabei komme es auch auf Entschädigungsansprüche des Vermieters nicht an und selbst wenn es auf eine ergänzende Vertragsauslegung ankomme, spreche viel dafür, dass die Parteien bei der späteren Entwicklung von einer Suspendierung der den Vermieter betreffenden Mängelbeseitigungspflicht ausgegangen werden. Die Vertragsparteien wären gleichzeitig davon ausgegangen, dass den Mietern wegen eines atypischen Wegfalls der Mängelbeseitigungsansprüche im Hinblick auf das gesetzliche Leitbild der Mietminderungsrechte ein entsprechender Anspruch auf Herabsetzung der Miete zugestanden hätte. Dies steht nach Ansicht des Landgerichts Berlin auch nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Wertungen.

Mit dieser Entscheidung lehnt das Landgericht Berlin eine schematische Lösung dieses Streitklassikers ab. Minderungsansprüche des Mieters können nur deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil der Vermieter nicht für die vorü-

bergehende Veränderung des Wohnumfeldes einzustehen habe. Grundsätzlich trägt der Vermieter das gesetzliche Gewährleistungsrisiko des Mietvertrags. Minderungsansprüche hängen nicht davon ab, ob Abwehransprüche des Vermieters gegenüber den lärmenden Nachbarn bestehen. Im Ergebnis ist insoweit der Entscheidung zuzustimmen.



## Wenn ein Gerichtsverfahren über Jahre dauert, ohne dass etwas passiert ...



Von Rechtsanwältin  
Elisabeth Krohe

„Gerichtsverfahren in Stuttgart dauern zu lange – Schnelles Recht ist gutes Recht“ (Stuttgarter Zeitung v. 26.11.2018); „Justiz in Not – So überlastet sind deutsche Gerichte“ (MDR vom 30.04.2019); „Gerichtsverfahren in Deutschland dauern zu lange“ (Welt v. 21.05.2017), so oder so ähnlich lauten in Deutschland immer wieder Zeitungsartikel, die ein wichtiges Thema anschnitten: die Verfahrensdauer von deutschen Gerichtsverfahren. Auch wenn Deutschland im internationalen Vergleich gut abschneidet, sind die Erfahrungen der einzelnen Betroffenen solcher Verfahren andere. Diese schlucken regelmäßig, wenn der Rechtsanwalt ihnen im Vorgespräch mitteilt, dass ihr Verfahren locker ein Jahr und länger dauern wird und sie keinerlei Einfluss auf diese Dauer haben, da der Richter als Verfahrensführer allein die Schritte und deren Dauer bestimmt.

### Was aber ist überhaupt zu lang und was kann der einzelne Verfahrensbeteiligte tun?

Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 MRK geben einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit. Hierzu hat der Gesetzgeber nun 2011 neue Regelungen in das Gerichtsverfahrensgesetz aufgenommen, die dem Betroffenen zwar kein schnelleres Verfahren ermöglichen, ihm aber eine angemessene Kompensation bei überlangen Verfahren zur Verfügung stellen.

Aber ab wann ist ein langes Verfahren „überlang“? Dazu findet sich im Gesetz (§ 198 GVG) freilich nichts. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Frist in Gesetzesform verzichtet, um den unterschiedlichen Verfahrensformen hinreichend Rechnung zu tragen. Es muss also die Rechtsprechung richten, die sich aber auch zurückhält:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrfach entschieden, dass

man grob davon ausgehen könne, dass die angemessene Dauer pro Instanz etwa ein Jahr beträgt. Hierbei ging es aber um zivilrechtliche Fälle, die keine Beweisaufnahme erforderten. Für einen „normalen“ Prozess, der eben in der Regel mit Beweisaufnahme abläuft, kann also von der Ausnahme zu den Entscheidungen des EGMR ausgegangen werden, so dass von einer „normalen“ Gesamtverfahrensdauer von zwei Jahren pro Instanz ausgegangen werden kann. Was aber tun, wenn sich im Verfahren abzeichnet, dass man die zwei Jahre überschreiten wird, weil häufig die Richter wechseln, weil Sachstandsanfragen nicht oder nur unzureichend beantwortet werden oder wenn das Gericht schlicht mitteilt, es könne gegenwärtig das Verfahren nicht zeitnah weiterführen, weil es überlastet ist? Dann kommt der oben genannte Entschädigungsanspruch ins Spiel:

§ 198 GVG bietet Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Im Gegensatz zu früheren Regelungen der Amtshaftung, die nach wie vor parallel dazu weiterbestehen, muss der Betrof-





fene in diesen Fall jedoch kein Verschulden des Richters nachweisen.

Voraussetzung hierfür ist prozessual das Einlegen einer Verzögerungsrüge, die jedoch nicht zu früh eingelegt werden darf. Der Rechtsanwalt wird dazu genau prüfen müssen, insbesondere unter dem Aspekt des oben Gesagten. Liegen alle Voraussetzungen vor, ist der Betroffene angemessen zu entschädigen. Unerheblich ist dabei der Ausgang des späteren Verfahrens oder die Stellung des Beteiligten als Kläger oder Beklagter. In § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird vermutet, dass im Fall einer unangemessenen Verfahrensdauer von einem Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, ausgegangen werden muss. Die Entschädigung beträgt in diesem Fall 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung. Angeknüpft worden ist hier an die Rechtsprechung des EGMR. Für Zeiträume unter einem Jahr erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.

Zuständig für solch eine Klage auf Entschädigung ist entweder das OLG, in dessen Bezirk das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig war, seinen Sitz hat – oder, wenn der Bund haftet, wie z. B. bei einer Verfahrensverzögerung beim

BGH – der BGH, nach § 201 BGB. Die Klage kann nach § 198 Abs. 5 GVG frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Sie muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens, wie z. B. einer Einstellung, erhoben werden.

**Wichtig ist noch zu erwähnen:  
vor dem OLG herrscht Anwaltpflicht!**

Zu der Höhe der Anzahl der jährlichen Klagen auf Entschädigung wegen überlanger Verfahren kann keine verlässliche Aussage getroffen werden. Es handelt sich jedenfalls um keine ständige anwaltliche Praxis. Sieht man sich jedoch die Statistiken zu dem gegenwärtigen und zukünftig prognostizierten Richtermangel an, kann bereits jetzt gesagt werden, dass die Verfahren immer länger dauern werden und der Betroffene bei der Erreichung seines Rechts immer mehr Geduld wird beweisen müssen. Wehrt sich der Betroffene endlich dagegen und lässt das Bundesland seinen Ärger auch in finanzieller Hinsicht spüren, findet vielleicht auch da ein Umdenken statt.



© Stefan Hoyer/PUNCTUM

## Die Messe KarriereStart 2020



Im Januar 2020 fand wieder die Messe KarriereStart in Dresden statt. Dies ist das wichtigste Informationsforum der Region und eine der führenden Messen in Sachsen.

Als eine der bekanntesten Messen ihrer Art fasst sie die verschiedensten arbeitsmarktrelevanten Themenbereiche unter einem Dach zusammen und erreicht positive Synergieeffekte werden zum Vorteil von Ausstellern und Besuchern. Insbesondere für viele Jugendliche in der Berufsorientierungsphase sowie Absolventen und Berufs- oder Quereinsteiger sowie Besucher jeden Alters, welche sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren möchten, ist die KarriereStart eine optimale Veranstaltung, um eigene Karriereziele und aussichtsreiche Joban-

gebote zu finden. An insgesamt drei Messetagen kamen Tausende, zumeist junge Besucher, zur Messe. Die Kanzlei Roth | partner engagierte sich dabei zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen und brachte vielen Interessenten das Berufsbild des Rechtsanwalts und das der Rechtsanwaltsfachangestellten näher. Damit wurde ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, den Beruf jungen Menschen näherzubringen und für Nachwuchs zu werben.

# Juristenwitze

## Liebe Mandanten,

zum Schluss möchten wir wieder mit Ihnen gemeinsam über den Berufsstand der Juristen lachen können und zeigen, dass wir Juristen nicht nur trocken oder humorlos sind.

**1** Eine Blondine und ein Rechtsanwalt sitzen im Flugzeug nebeneinander. Der Anwalt fragt die Blondine, ob sie nicht Lust hätte auf ein interessantes Spiel. Doch die Blondine ist müde und will nur schlafen. So verneint sie höflich und dreht sich zum Fenster. Doch der Rechtsanwalt ist hartnäckig und sagt: „Sie werden sehen, das Spiel ist ganz einfach und sehr lustig. Ich stelle Ihnen eine Frage, und wenn Sie die Antwort nicht wissen, zahlen Sie mir 5 Euro und umgekehrt.“ Wieder lehnt sie ab. „Also gut“, sagt er, „machen wir es reizvoller für Sie. Wenn Sie die Antwort nicht wissen, zahlen Sie mir 5 Euro, und wenn ich die Antwort auf Ihre Frage nicht weiß, zahle ich Ihnen 500 Euro!“ Das weckt das Interesse der

Blondine. Sie willigt ein. Der Anwalt stellt die erste Frage: „Wie groß ist die Entfernung zwischen Erde und Mond?“ Die Blondine sagt kein Wort, greift wortlos in ihre Tasche und gibt dem Anwalt 5 Euro. Dann fragt die Blondine: „Was geht mit drei Beinen den Berg hinauf und kommt mit vier Beinen wieder herunter?“ Der Anwalt überlegt, nimmt seinen Laptop zur Hilfe, sucht im Internet, ruft Freunde an – umsonst. Er findet keine Antwort. Nach zwei Stunden weckt er die Blondine und gibt ihr 500 Euro. Sie bedankt sich und schläft weiter. Er stupst sie an und sagt: „Jetzt will ich aber die Antwort wissen, also?“ Wortlos greift sie in ihre Tasche, gibt ihm 5 Euro und schläft weiter.

**2** **Richter:** „Angeklagter, Sie werden beschuldigt, 5.000 DM gestohlen zu haben. Wünschen Sie einen Anwalt zu Ihrer Verteidigung?“

**Angeklagter:** „Nicht nötig, Herr Richter. Erstens bin ich unschuldig und zweitens hätte ich dann nichts mehr von dem Geld!“

**3** Was ist der Unterschied zwischen einem überfahrenen Stinktier und einem überfahrenen Anwalt? Vor dem Stinktier sind Bremsspuren!

**4** Wenn Juristen Fußball spielen, sind sie dann eigentlich immer Rechtsverteidiger? Natürlich nicht, in erster Linie sind und bleiben sie Pfosten.

## Impressum

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

**Druck:**  
SAXOPRINT GmbH  
Enderstr. 92 c  
01277 Dresden

**Illustrationen:**  
Tiki Küstenmacher

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 10  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV